

Satzung

Förderverein Nienburger Tafel e.V.

§ 1

Name / Sitz / Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Nienburger Tafel e.V.“
- (2) Der Verein wurde am 10. März 2016 gegründet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nienburg / Weser.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke durch die ideelle und finanzielle Förderung der gemeinnützigen Gesellschaft „Tafel Nienburg gGmbH“ in ihrer Wahrnehmung der gestellten Aufgaben, die im Gesellschaftsvertrag als Gegenstand der Gesellschaft beschrieben sind. Die Unterstützung durch den Förderverein kann auch unmittelbar der Erfüllung dieser Aufgaben dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke nach §2 fördert.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
- (5) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich für das Folgejahr festgelegt. Im Gründungsjahr und im ersten Folgejahr beträgt der Beitrag mindestens 30 €. Bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres wird für das laufende Jahr die Hälfte des jeweils gültigen Beitrages erhoben. Höhere Beiträge können jederzeit und ohne zeitliche Bindung freiwillig geleistet werden.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Zu ihnen wird vom Vorstand jedes Mitglied schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder durch ein vom Vorstand bestelltes Mitglied geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b. die Entgegennahme der jährlichen Berichte (Tätigkeitsbericht und Kassenbericht)
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e. den Beschluss bzw. die Fortschreibung des jährlichen Wirtschaftsplanes
 - f. die Beauftragung von zwei Kassenprüfern
 - g. die endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen die Nichtaufnahme- oder Ausschlussentscheidung des Vorstandes
 - h. die Behandlung von ordnungsgemäß gestellten Anträgen
 - i. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag oder aber Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder schriftlich.
- (5) Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Vereinszwecke bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens am 4. Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Hierbei zählt der Tag der Mitgliederversammlung nicht mit. Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen zur Beschlussfassung zugelassen werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine von der oder dem Versammlungsleiter/in und der schriftführenden Person zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für die die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen sinngemäß gelten, ist durch den Vorstand einzuberufen
 - a. nach Mehrheitsbeschluss im Vorstand
 - b. innerhalb von drei Wochen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich beantragt hat

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwölf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
 - A. Dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - a. der oder dem Vorsitzenden
 - b. der oder dem stv. Vorsitzenden
 - c. der oder dem Veranstaltungsbeauftragten

- d. der oder dem Schatzmeister/in
 - e. der oder dem Schriftführer/in
 - B. Dem erweiterten Vorstand mit
 - a. der/dem Kommunikationsbeauftragten
 - b. bis zu sechs Beisitzern
- (2) Die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
 - (3) Die oder der Vorsitzende, oder im Falle der Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Zwischen der Einladung und der Sitzung müssen vier Tage liegen. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
 - (4) Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, § 5 Absatz 4 gilt sinngemäß. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (6) Der Verein wird durch die / den Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, die oder der Schatzmeister/in. Dabei sind immer die oder der Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die oder der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

§ 7

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tafel Nienburg gGmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorsitzende/r und Schatzmeister/in vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 8

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu

verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9

Sonstiges

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen für Vereinssatzungen gemäß den §§ 21ff. BGB, sofern diese Satzung keine entsprechenden Aussagen trifft.

Diese Satzung wurde in der geänderten Fassung von der Mitgliederversammlung am 17. August 2020 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode in Kraft.

Nienburg, den 17. August 2020